

Informationen für Händler

Marktüberwachung von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Geräten und Maschinen mit Verbrennungsmotor

In ganz Europa werden mobile Geräte und Maschinen verkauft und verwendet, die über einen Verbrennungsmotor verfügen. Sofern diese Geräte und Maschinen nicht für den Straßenverkehr zugelassen sind, unterliegen sie hinsichtlich der formalen Anforderungen an die Kennzeichnung sowie der materiellen Anforderung an die einzuhaltenden Abgasgrenzwerte der europäischen Verordnung 2016/1628 (NRMM-VO).

Prüfpflichten der Händler

Die genannte Verordnung definiert für Händler von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotor bestimmte Pflichten.¹ Danach sind Händler u. a. verpflichtet, vor der Bereitstellung eines (eingebauten) Motors auf dem Markt zu prüfen, ob die formalen Anforderungen der Kennzeichnung erfüllt sind. In anderen Worten: Vor dem Anbieten des Geräts zum Verkauf müssen Händler prüfen, ob die gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnung vorhanden ist.

1. Bei welchen Motorenarten müssen Händler prüfen, ob die gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnung vorhanden ist?

Die Prüfung muss bei allen Motoren erfolgen, die in den Anwendungsbereich der NRMM-VO fallen (vgl. Artikel 2 NRMM-VO). Für Sie als Händler relevant dürften insbesondere Motoren der Klasse NRS und NRSh sein. Diese Motoren finden sich insbesondere in handgehaltenen Gartengeräten mit Fremdzündungsmotoren mit einer Bezugsleistung von weniger als 19 kW (Klasse NRSh) und in Gartengeräten mit Fremdzündungsmotoren mit einer Bezugsleistung unter 56 kW (Klasse NRS).

Typische Gartengeräte mit Verbrennungsmotor sind: Benzinkettensägen, Freischneider, Laubbläser/Laubsammler, Notstromaggregate sowie Rasenmäher.

2. Muss auf jedem in den Anwendungsbereich der Verordnung fallenden Motor die gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnung angebracht sein?

Grundsätzlich muss die gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnung an jedem Gerät bzw. jeder Maschine angebracht sein, das bzw.

die seit dem 01. Januar 2019 in Verkehr gebracht wird. Abweichungen sind Artikel 58 i. V. m. Anhang III der NRMM-VO zu entnehmen.

3. Welche Angaben enthält eine gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnung?

Folgenden Angaben muss die Kennzeichnung enthalten:

- Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke des Herstellers,
- Motortypbezeichnung oder die Motorenfamilienbezeichnung,
- einmalige Motorkennnummer,
- EU-Typgenehmigungsnummer,
- Datum der Herstellung des Motors.

Die vorgeschriebene Kennzeichnung muss so angebracht sein, dass sie nach Anbringung aller für den Motorbetrieb erforderlichen Hilfseinrichtungen des Motors gut sichtbar ist.

4. Die EU-Typgenehmigungsnummer ist für die behördliche Marktüberwachung von besonderer Bedeutung. Wie sieht eine Typgenehmigungsnummer aus?

Die Typgenehmigungsnummer wird von den nationalen Typgenehmigungsbehörden der Mitgliedsstaaten der EU auf Antrag erteilt. Eine von einem Mitgliedsstaat erteilte Typgenehmigung gilt in allen Staaten der EU.

Ein Beispiel für eine Typgenehmigungsnummer lautet: e4*2016/1628*2017/RRRSHB3/P0078*03. Die Typgenehmigungsnummer beginnt immer mit dem Kleinbuchstaben e, gefolgt von einer ein- oder zweistelligen Zahl, gefolgt von einem * und weiteren Zeichen.²

¹ Die Pflichten der Händler sind Artikel 13 Absatz 2 NRMM-VO zu entnehmen.

² Der exakte Aufbau der Typgenehmigungsnummer und der Bedeutung der einzelnen Zeichen ist der EU-Verordnung 2017/656, Anhang III, Anlage 2, zu entnehmen.

Behördliche Marktüberwachungspflicht

In der Bundesrepublik Deutschland sind die Länder verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen der NRMM-VO zu überwachen (Marktüberwachungspflicht). In Hessen wird die Aufgabe von den drei Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel unter fachlicher Koordinierung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vorgenommen. Hierzu werden jährlich wechselnde Überwachungsschwerpunkte gesetzt.

Teil dieser Marktüberwachung ist es, Sie als Händler zu kontaktieren und die Frage zu klären, wie Sie sicherstellen und dokumentieren, dass Sie Ihrer Prüfpflicht nachkommen.

Behördliche Ansprechpartner

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 815 0

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Servicestelle Darmstadt
Kreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg,
Groß-Gerau, Offenbach, Odenwald sowie
Stadt Darmstadt
Tel.: 06151 12 6849

Servicestelle Frankfurt
Flughafen Frankfurt, Stadt Frankfurt,
Main-Kinzig-Kreis, Stadt Offenbach am Main,
Wetteraukreis
Tel.: 069 2714 5990

Servicestelle Wiesbaden
Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis,
Rheingau-Taunus-Kreis, Wiesbaden
Tel.: 0611 3309 2449

Regierungspräsidium Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 Gießen
Tel.: 0641 303-0

Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel
Tel.: 0561 106 2946

